

gemeinde (Parochie) nur diejenigen, die sich zu einem Glauben bekennen. Schon eine kleine Stadt pflegt mehrere Kirchengemeinden in ihrem Weichbilde (d. h. bürgerlichen Gemeindegebieten) zu bergen, hingegen sind auf dem Lande oft mehrere Ortschaften zu einer Kirchengemeinde zusammengelegt. Die Kirchenvorsteher oder -ältesten bekleiden Ehrenämter und bilden den Kirchenvorstand (Gemeinde-Kirchenrat), in dem der Parochie-Geistliche den Vorsitz führt. Der Kirchenvorstand hat in Gemeinschaft mit der kirchlichen Gemeinde-Vertretung für Instandhaltung der Kirche und des Kirchhofes zu sorgen, stellt den Küster, den Glöckner, den Totengräber an, u. s. w.

a) In der **evangelischen Kirche** bilden mehrere Parochien eine Ephorie, an deren Spitze der Superintendent (Ephorus) steht, der stets ein Geistlicher ist, mehrere von diesen stehen wieder unter einem General-Superintendenten; ein größerer Bezirk steht unter einem Konsistorium, einer Behörde, die von Geistlichen und Staatsbeamten gebildet wird. Aber auch die nichtgeistlichen Gemeindeglieder wählen ihre Vertreter, die mit den Geistlichen in einem Konsistorial-Bezirk zu Synoden (d. i. Versammlungen) zusammentreten. Provinzial- und General-Synoden, Oberkirchenrat.

b) In der **römisch-katholischen Kirche** wirken Kirchenvorstände nur mit an der Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinden. Alle andern kirchlichen Angelegenheiten unterliegen der Fürsorge der Geistlichkeit. Ein größerer Landstrich ist zu einem Sprengel unter je einem Bischofe vereinigt; einige von diesen stehen wieder unter Erzbischöfen, alle unter dem Papste. In Preußen 2 Erzbistümer (Köln, Osnese), 11 Bistümer (Trier, Münster, Paderborn, Fulda, Limburg, Osnabrück, Hildesheim, Breslau, Ermland, Kulm und Posen, mit Osnese vereinigt).

c) Die Geistlichen der **Israeliten** in den Synagogengemeinden heißen Rabbiner, größere Bezirke stehen unter Landrabbinern.

3. **Die Schule.** Überall besteht bei uns die Schulpflicht; jedes Kind vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Jahre muß die öffentliche Schule besuchen, wenn nicht für einen vollgültigen Ersatz durch geprüfte Lehrkräfte gesorgt ist. Die segensreiche Folge dieses Gesetzes ist die, daß nur verschwindend wenige Kinder bei uns aufwachsen, die nicht wenigstens lesen und schreiben können (1899 von je 1000 Rekruten in Preußen 0,9, in Deutschland 0,8).

Damit alle diese Kinder unterrichtet werden können, müssen Staat und Gemeinden für **Volksschulen** sorgen, für die Gebäude, in denen unterrichtet wird, und für den Unterhalt der Lehrer. Zumeist bilden die Hausväter, die eines Glaubens sind, besondere Schulgemeinden und wählen den Schulvorstand, der für den Unterhalt der Schule zu sorgen hat. In einigen Provinzen, so in Hessen-Nassau und in Hohenzollern, und in manchen Städten sind die bürgerlichen Gemeinden zugleich die Schulgemeinden. In kleineren Gemeinden sind die Schüler aller Bekenntnisse in einer Schule vereinigt. Mächtige Schulgebäude erheben sich in den Städten, aber auch die kleinsten Gemeinden kommen immer mehr dazu, daß sie sich eines schmucken Schulhauses rühmen können. Die großen Kosten werden von der Gemeinde und vom Staat, der die Aufsicht übt, getragen.